

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

4/2021

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Editorial
- Steuerverwaltung/Covid-19/ Verrechnungspreise
- Umkehr der Steuerschuldnerschaft

→ Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die Stellungnahme der Steuerverwaltung zu dem Thema Covid-19/Verrechnungspreise und die Änderungen bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft informieren.

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer und Partner
T +36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

→ Steuerverwaltung/Covid-19/ Verrechnungspreise

Die Nationale Steuer- und Zollverwaltung („NAV“) veröffentlichte im September 2020 auf ihrer Webseite eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Verrechnungspreise in der Form „[Häufig gestellte Fragen und Antworten](#)“. Diese wird laufend aktualisiert, unter anderem anhand der OECD Leitlinien zu den Folgen der Covid-19 Pandemie auf die Verrechnungspreise und deren Dokumentation.

Nachfolgend werden die bisher veröffentlichten Fragen und Antworten der Finanzverwaltung dargestellt.

– Mit welchen Inhalten ist die Verrechnungspreisdokumentation in Zeiten von Covid-19 zu erstellen?

Das rechtliche Umfeld hat sich nicht geändert, so dass für die Verrechnungspreisdokumentation auch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung 32/2017 (X. 18.) des Wirtschaftsministeriums maßgeblich sind. Sollten sich durch die Pandemie Änderungen für das Unternehmen ergeben haben, sollten diese in der Verrechnungspreisdokumentation detailliert beschrieben werden. Wenn sich beispielsweise die Rentabilität geändert hat, ist es wichtig, die Gründe dafür in der Branchenanalyse darzustellen. Falls Unternehmensgruppen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eine Reorganisation, eine Änderung des Funktionsprofils einzelner Gesellschaften oder eine Änderung der Geschäftsstrategie durchgeführt haben, so ist die Vorgehensweise zu begründen. Die Verrechnungspreisverordnung 32/2017 (X. 18.) des Wirtschaftsministeriums befasst sich in mehreren Abschnitten mit der Bedeutung und Wichtigkeit der Dokumentation von Änderungen und deren Ursachen und Auswirkungen.

– Ist die durch die Covid-19 Pandemie verursachte wirtschaftliche Rezession mit der Finanzkrise von 2008 vergleichbar?

Die Wirtschaftskrise von 2008–2009 begann mit der Krise des Finanzsektors und breitete sich allmählich auf verschiedene geografische Regionen und Wirtschaftssektoren aus. Im Gegensatz dazu wirken sich die Folgen der Covid-19 Pandemie in kurzer Zeit auf die gesamte Weltwirtschaft aus.

– Welche Grundsätze sollten Steuerpflichtige bei einem Vergleich der Daten aus Steuerjahren vor der Pandemie mit jenen aus dem Steuerjahr 2020 verfolgen?

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind noch nicht transparent, so dass eine vollumfängliche Antwort derzeit noch nicht möglich ist. Sollten sich Auswirkungen auf einen bestimmten Wirtschaftszweig ergeben, können natürlich Korrekturen und Anpassungen erforderlich werden. Die Anpassungen müssen auf der Grundlage von § 4 Abschnitt (4) Punkt (k) der Verrechnungspreisverordnung 32/2017 (X. 18.) erfolgen, wonach die vorgenommenen Anpassungen begründet und rekonstruierbar sein müssen.

– Ist es während der wirtschaftlichen Rezession akzeptabel, dass die ungarische Tochtergesellschaft einen angemessenen Anteil an den Verlusten der gesamten Wertschöpfungskette trägt, und unter welchen Bedingungen ist eine anteilige Verlustübernahme durch Unternehmen, die ein beschränktes Risiko tragen, akzeptabel?

Da die Auswirkungen der Krise vom Wirtschaftssektor und den Tätigkeiten und Aufgaben der beteiligten Unternehmen abhängig sind, ist eine allgemeine Verteilung von Verlusten nicht akzeptabel. Ungünstige wirtschaftliche Umstände allein rechtfertigen nicht die Verteilung von entstandenen Verlusten, es ist erforderlich, die Risiken und deren Zuordenbarkeit zu berücksichtigen. Dementsprechend muss bei der Zuordnung rechtmäßiger Verluste nachgewiesen werden, dass unter den vorliegenden Umständen der betreffende Verlust auch bei voneinander unabhängigen Parteien entstanden wäre.

Die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens ist stark von seiner Position in der Wertschöpfungskette – in Übereinstimmung mit den Ausführungen unter Abschnitt D.1.2 „Die Vergleichbarkeit bestimmter Faktoren“ der OECD Verrechnungspreisleitlinie aus 2017 für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen – abhängig. Je mehr Funktionen, Risiken und Vermögenswerte mit einem Mitglied einer Unternehmensgruppe verknüpft werden können, desto größer ist seine Fähigkeit, Erträge zu erzielen, da der erwartete Nutzen proportional zur Risikobereitschaft zunimmt. Dies gilt eben

falls für die andere Richtung, was bedeutet, dass ein begrenztes Eingehen von Risiken nicht nur zu einer niedrigen, aber stabilen Rendite führt, sondern auch den Ausschluss eventueller Verluste bedeuten kann, so dass nur in Ausnahmefällen und in besonders begründeten Fällen ein moderater Verlust anfallen kann. Von Unternehmen, die anhand der Funktionsanalyse ein begrenztes Risiko tragen, kann erwartet werden, dass diese auch weiterhin mit einer ihnen zustehenden stabilen Rentabilität tätig sind.

– Haben Steuerpflichtige die Möglichkeit bei einer Vergleichsanalyse verlustreiche Unternehmen nicht auszusondieren?

Für eine zuverlässige Datenbankanalyse sollten Unternehmen mit vergleichbaren Merkmalen wie die getestete Partei einbezogen werden. Bei Unternehmen mit einem begrenzten Risiko kann eine positive und stabile Rentabilität erwartet werden. Wenn zum Nachweis der Marktüblichkeit der Rentabilität eines Unternehmens mit beschränktem Risiko eine Datenbankanalyse verwendet wird, sollten vergleichbare Unternehmen mit langfristigen Verlusten auch weiterhin aussortiert werden. Falls die Mehrheit der unabhängigen Akteure der Branche mit vergleichbaren Merkmalen aufgrund der Auswirkungen der Pandemie Verluste gemacht hat, ist es nicht erforderlich, die verlustbringenden Unternehmen aus der Vergleichsstichprobe auszuschließen.

– Was können Steuerpflichtige tun, wenn in den Ländern, in denen die Mitglieder der Unternehmensgruppe tätig sind, unterschiedliche wirtschaftliche Maßnahmen und Subventionen eingeführt wurden?

In Bezug auf die wirtschaftlichen Maßnahmen und Subventionen der einzelnen Staaten besteht die Position und Praxis der Finanzverwaltung darin, dass die besten vergleichbaren unabhängigen Unternehmen für eine Vergleichsanalyse auf dem ungarischen Markt zu finden sind. Sollte die Stichprobe aus dem ungarischen Markt nicht genügend unabhängige Unternehmen enthalten, kann eine Ausweitung der Stichprobe auf die V4 Staaten und nachfolgend auf die EU28 gerechtfertigt sein.

– Können Steuerzahler in der gegenwärtigen Situation einen Antrag auf Vorababstimmung der Verrechnungspreise („Advance Pricing Agreement“, „APA“) stellen und gibt es hierfür spezifische Grundsätze?

Infolge der Pandemie hat sich das rechtliche Umfeld der Verrechnungspreisverpflichtungen nicht geändert. Daher ist es auch weiterhin

erforderlich, Anträge auf Ermittlung des üblichen Marktpreises gemäß den bereits bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu stellen. In Anbetracht dessen müssen der Antrag und seine Anhänge elektronisch über das APIAC-Formular eingereicht werden. Die durchzuführende Branchenanalyse muss auf die Auswirkungen der Pandemie auf die Branche eingehen.

– Besteht die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation?

Ja, die Steuerverwaltung gibt nicht nur schriftlich unternehmensspezifische Stellungnahmen ab, sondern führt auch Online-Videokonferenzen mit Steuerpflichtigen durch. Nach Ende des Ausnahmezustandes werden auch persönliche Konsultationen mit einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern möglich sein.

– Wie berücksichtigt die Finanzbehörde die durch die Pandemie verursachte wirtschaftliche Situation bei laufenden Vorab-Preisvereinbarungsverfahren (APA-Verfahren)?

Anträge werden weiterhin gemäß den bisher verwendeten Standardverfahren bearbeitet. Die Steuerverwaltung befasst sich im Rahmen des Prozesses auch mit den aktuellen und den Zukunftsaussichten, da es wichtig ist, Änderungen im Verhältnis zum Geschäftsplan 2020 zu kennen. Dementsprechend kann die Steuerverwaltung, wenn die Pandemie den Wirtschaftssektor des Unternehmens betrifft, oder es aus anderem Grunde gerechtfertigt ist, unter anderem fragen, ob der Antragsteller angesichts der Notstandssituation und der Wirtschaftskrise eine Änderung des Geschäftsplans 2020 für erforderlich erachtet, beziehungsweise ob für das Geschäftsjahr ein Betriebsverlust erwartet wird.

– Welche Optionen stehen Steuerpflichtigen bei laufenden APA-Verfahren zur Verfügung?

Die Steuerpflichtigen können beschließen, das Verfahren gemäß dem zuvor eingereichten Antrag und den zuvor eingereichten Informationen fortzusetzen, sie können jedoch auch ihren Antrag auf Festlegung eines üblichen Marktpreises ändern oder zurückziehen.

– Haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, eine bestehende APA-Entscheidung zu ändern?

Diese Möglichkeit besteht. Wenn der Steuerpflichtige angesichts der durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Situation einen Antrag auf Änderung stellt, ist es erforderlich, diesen zu begründen und seitens der Steuerverwaltung wird geprüft, ob der Steuerpflichtige und die Branche, in der der Steuerpflichtige tätig

ist, tatsächlich betroffen sind. Im Änderungsverfahren wird geprüft, in welchem Umfang der Steuerpflichtige das mit der Pandemie verbundene Risiko zu tragen hat.

Während des Änderungsverfahrens wird die Steuerverwaltung prüfen, ob der Antragsteller in den bereits abgeschlossenen Steuerjahren gemäß der geltenden APA-Entscheidung gehandelt hat.

– Haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, eine bestehende APA-Entscheidung zu verlängern?

Ein Antrag auf Verlängerung muss gemäß den bisher geltenden Vorschriften gestellt werden. Laut gesetzlicher Verfahrensregelung kann "die Gültigkeit einer Entscheidung nicht verlängert werden, wenn sich die Tatsachen, auf denen die ursprüngliche Entscheidung beruht, so stark geändert haben, dass eine neue Entscheidung zur Ermittlung des üblichen Marktpreises erlassen werden müsste". Es liegt in der Verantwortung des Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist.

Auch in diesem Fall wird die Steuerverwaltung prüfen, ob der Antragsteller in den bereits abgeschlossenen Steuerjahren gemäß der geltenden APA-Entscheidung gehandelt hat.

– Können Steuerpflichtige während des von der Covid-19 Pandemie betroffenen Zeitraums von den in der APA-Entscheidung festgelegten Bedingungen abweichen?

Selbst in der gegenwärtigen Situation müssen die Steuerpflichtigen ausnahmslos jede der festgehaltenen Bedingungen erfüllen, sie haben aber die Möglichkeit, eine Änderung der APA-Entscheidung zu beantragen.

– Was sind die Konsequenzen, wenn die Steuerpflichtigen die kritischen Bedingungen der APA-Entscheidung nicht erfüllen?

Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt die Entscheidung zur Festlegung eines üblichen Marktpreises ab diesem Datum nicht mehr. Infolgedessen ist die Entscheidung nicht mehr bindend.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner
Teamleiter
T + 36 1 8149 800
norbert.kellner@roedl.com

→ Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Das ungarische Mehrwertsteuergesetz wird mit Wirkung zum 1. April 2021 modifiziert und ein Großteil der Umkehr der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) bei einer Mitarbeiterüberlassung wird abgeschafft.

Gemäß dem neuen Wortlaut von § 142 Abs. 1 Buchstabe c), des Umsatzsteuergesetzes gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Zukunft nur bei einer Mitarbeiterüberlassung in der Bauindustrie. Die Änderung ergibt sich aus der Verpflichtung zur Rechtsharmonisierung mit dem EU-Recht, nachdem die Europäische Kommission dem Antrag Ungarns auf eine Verlängerung der generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei einer Arbeitskräfteüberlassung nicht zugestimmt hatte.

Gemäß § 142 Abs. 1 Buchstabe c) UStG gilt ab dem 1. April 2021 die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur bei einer Überlassung oder Bereitstellung von Arbeitskräften, die im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bau- und anderen Montagearbeiten stehen, deren Ziel die Schaffung, Erweiterung, Änderung oder der Abriss von Immobilien ist.

Zu beachten ist, dass die anderen Bedingungen für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft weiterhin erfüllt sein müssen, unter anderem müssen die betroffenen Parteien im Inland registrierte Steuerpflichtige sein.

Das Reverse-Charge-Verfahren kann bei einer Arbeitskräfteüberlassung für andere Zwecke, sowie bei Dienstleistungen von Schul- und Rentnergenossenschaften ab dem 1. April 2021 nicht weiter angewendet werden.

Was ist bei einer erforderlichen Umstellung zu beachten?

Laut dem Umsatzsteuergesetz ist in der Regel der Leistungszeitpunkt einer Transaktion maßgeblich für die Entstehung der Steuerschuld. Bei der Feststellung, ob die Regeln für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder die direkte Besteuerung für eine bestimmte Transaktion gelten, muss berücksichtigt werden, ob das Datum der Leistung der Transaktion vor dem Datum liegt, an dem die Änderung in Kraft tritt oder danach. Liegt das Datum des Abschlusses der Transaktion vor dem Datum des Inkrafttretens (1. April 2021), gelten die Reverse-Charge-Regeln.

Vorgehensweise bei periodisch abgerechneten Leistungen

Liegt der Leistungszeitpunkt laut Rechnung einer periodisch abgerechneten Leistung vor dem 1. April 2021, gelten die Reverse-Charge-Regeln auch dann, wenn die eigentliche Leistung teilweise oder insgesamt auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung fällt. In diesen Fällen ist die Ausgangsrechnung mit dem Vermerk „Umkehr

der Steuerschuldnerschaft“ zu versehen. Der Zeitpunkt der Steuerzahllast des Leistungsempfängers ergibt sich anhand der Regelungen des § 60 UstG.

Wenn das Leistungsdatum der Transaktion auf den 1. April oder einen späteren Zeitpunkt fällt, ist der Leistungserbringer der Steuerpflichtige. Entsprechendes trifft zu, wenn es sich um Leistungen handelt, die ganz oder teilweise auf einen Zeitraum vor dem 1. April fallen, die aber erst nach dem 1. April abgerechnet werden.

Weitere Ausführungen zu diesem Themenkomplex können der [Stellungnahme der Nationalen Steuer- und Zollverwaltung \(NAV\)](#) entnommen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Senior Associate

T + 36 1 8149 800

zsuzsanna.marosfalvi@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 4/2021

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
Tel.: +36 1 8149 800
www.roedl.de/ungarn

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Fruzsina Tóth
fruzsina.toth@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.